

## Anhang 1 zum Höchsttaxen RRB 2014



Neu regelt der Höchsttaxen RRB die generellen Höchsttaxen für Hotellerie, Betreuung und Pflege. Die Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege (Anhang 1) regeln die individuellen Vorgaben.

### 1. Generelle Höchsttaxen

Die generellen Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag), einer Betreuungstaxe, einer Pflorgetaxe (Patientenbeteiligung, Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinden sowie der Krankenversicherer) und einem Pauschalbeitrag der Krankenversicherer an die „Mittel- und Gegenstände“.

#### 1.1. Hotellerie

##### 1.1.1. Unterkunft und Verpflegung

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Freizeitaktivitäten.

##### 1.1.2. Investitionskostenpauschale

Die Investitionskostenpauschale basiert auf der Annahme von Investitionskosten von Fr. 250'000.00 pro Bett, die bei einem Zinssatz von 3,5 % auf 35 Jahre abzuschreiben sind. Daraus ergibt sich eine Investitionskostenpauschale von Fr. 28.00 pro Tag.

Mit der Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällig noch bestehende Hypothekarschulden zurückzuzahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen und/oder Rückstellungen zu tätigen sowie für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind.

Wenn die zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

##### 1.1.3. Ausbildungsbeitrag

Der Ausbildungsbeitrag ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds“ verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds“).

Weisungen bezüglich Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung folgen.

## **1.2. Betreuung**

Unter die Betreuung fallen Leistungen, die als „Sozialbetreuung“ erbracht werden. Damit sind Leistungen gemeint, die die vorhandenen Ressourcen der Heimbewohnerinnen und –bewohner nicht verdrängen oder mit Medikamenten dämpfen, sondern mit entsprechenden Massnahmen fördern. Die Förderung der Selbstkompetenz, Aktivierung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung, insbesondere die aufwändige Begleitung von Menschen mit einer Demenz, stehen im Zentrum. Es sind Massnahmen, die notwendig, aber nicht medizinisch indiziert sind oder als Vorbereitungs- und Nachbereitungshandlungen von Pflegeleistungen gelten.

### **1.2.1. Unterschiedliche Hotellerietaxen**

Pflegeheime des Kantons Solothurn stehen allen Kantoneinwohnerinnen und –einwohnern offen. Es ist möglich, Zuschläge auf der Hotellerietaxe für Solothurnerinnen und Solothurner zu verlangen, die nicht Einwohnerinnen/Einwohner der Zweck- oder Stiftergemeinden, Vereins- oder Genossenschaftsmitglieder sind. Die Zuschläge dürfen nur auf der Hotellerietaxe erhoben werden und die Höchstattaxe von Fr. 120.00 (exkl. Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) nicht überschreiten.

### **1.2.2. Ferien- und Kurzaufenthalte**

Für Ferien- und Kurzaufenthalte kann zwar ein Zuschlag von höchstens Fr. 20.00 pro Tag erhoben, aber nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden.

### **1.2.3. Zuschläge Betreuung Demenz / Psychogeriatric**

Es werden weiterhin keine Betreuungszuschläge gewährt.

## **1.3. Pflorgetaxe**

Die Höchstbeiträge setzen sich zusammen aus den Krankenversicherungsleistungen, den Pflegekostenbeiträgen der öffentlichen Hand und der Patientenbeteiligung.

### **1.3.1. Pflegekostenbeiträge von Kanton und Einwohnergemeinden**

Alle Solothurner Heimbewohnerinnen und –bewohner haben Anspruch auf Pflegekostenbeiträge der öffentlichen Hand. Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144<sup>ter</sup> Abs. 3 SG). Die Pflegekostenbeiträge werden abgestuft und bewegen sich zurzeit im gleichen Rahmen wie die Krankenversicherungsleistungen (12-stufiges Modell).

### **1.3.2. Patientenbeteiligung**

Gemäss Art. 25 lit. a Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und –bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal Fr. 21.60 pro Tag. Der Regierungsrat legt diese Maximaltaxe jedoch proportional auf die entsprechenden Pflegestufen um.

## **1.4. Mittel und Gegenstände**

Nach der Vereinbarung zwischen der santésuisse (tarifsuisse) und der GSA wird an die Heime eine Tagespauschale in der Höhe von Fr. 1.90 (pro Bewohnerin/Bewohner und Tag) für folgende Mittel und Gegenstände ausgerichtet (Produktgruppennummern in Klammern):

- Applikationshilfen (3)
- Inkontinenzhilfen (15)
- Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel (16)
- Kompressionstherapiemittel (17)
- Messgeräte für Körperzustände-/Funktionen (21)
- Verbandmaterial (34)
- Verschiedenes (99)

Die nachfolgenden MiGeL-Produktgruppen sind von der Pauschale ausgeschlossen und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20 % separat in Rechnung gestellt werden:

- Bandagen (5)
- Bestrahlungsgeräte (6)
- Elektrosimulationsgeräte (9)
- Orthesen (23)
- Prothesen (24)
- Stomaartikel (29)
- Therapeutische Bewegungsgeräte (30)
- Tracheostoma-Artikel (31)

Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, welche zur Heiminfrastruktur gehören, ist in der Hotellerietaxe inbegriffen. Es sind die z.B.: Absauggeräte, Inhaliergeräte, Atemtherapiegeräte, Vernebler, Blutdruckapparate, Wund-Vakuum-Therapiegeräte, Rollstuhl, Gehvelo, Gehböckli.

Die vorgehenden Absätze betreffend der Regelung der MiGeL-Produktgruppen gelten nicht für künstliche Ernährung, Hämodialyse, Peritonealdialyse, mechanische Heimventilation (diese sind über SVK-Verträge geregelt) sowie Hör- und Sehhilfen.

## **2. Nebenkosten**

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten ist der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt folgende Bereiche ab:

- Taschengeld für den persönlichen Bedarf
- Coiffeur
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellung für grössere Auslagen

Dazu kommen weitere Auslagen wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten (Selbstbehalt, Franchisen)
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brillen etc.

## **3. Solothurnerinnen/Solothurner in ausserkantonalen Pflegeheimen**

Alle Heimbewohnerinnen und -bewohner erhalten, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, von der öffentlichen Hand einen Pflegebeitrag (Restfinanzierung), egal ob sie im Kanton Solothurn oder ausserkantonal platziert sind. Bei ausserkantonalen Aufenthalten ist **maximal** der im Kanton Solothurn für diese Stufe festgelegte Beitrag anzuwenden. Bei der Berechnung der EL wird die effektive Pflegestufe herangezogen und die Höchstattaxe Kanton Solothurn für diese Pflegestufe zu Grunde gelegt.

## **4. Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner**

Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner in Solothurner Heimen gelten die vom Amt für soziale Sicherheit verfügbaren Individualtaxen des entsprechenden Heimes.

## **5. Hilfflosenentschädigung**

Die Hilfflosenentschädigung steht den Heimbewohnerinnen und –bewohnern zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilfflosenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

## **6. Rechnungstellung Pflegekostenbeitrag**

Der Pflegekostenbeitrag ist dem Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle Kanton Solothurn, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Rechnungskopien, Zusammenzug) in Rechnung zu stellen.

## **7. Einzureichende Unterlagen**

Das Taxgesuch ist zusammen mit dem Voranschlag 2014 und der Taxordnung bis am 30. November 2013 beim ASO einzureichen. Die Taxverfügung wird zurückgestellt, wenn die Gesuchsunterlagen nicht vollständig eingereicht werden.

## **8. Jahresrechnung 2013**

Die Jahresrechnung 2013 ist bis am 30. Juni 2014 einzureichen. Der Jahresrechnung sind der Geschäftsbericht (Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 663 d), der Anhang (nach OR 663 b), der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle mit Bestätigung, dass die Vorgaben zur Kostenstellenrechnung eingehalten werden, beizulegen. Müssen die Heime bezüglich der Einreichung der Jahresrechnung ein 2. Mal gemahnt werden, ergeht eine Meldung an die GSA.

## **9. Qualitätsbericht**

Der standartisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist jeweils per Ende Jahr anzufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden und eine Kopie ist dem Amt für soziale Sicherheit bis am 31. Januar 2014 einzureichen.

## **10. Kontrolle der Betreuungs- und Pflegeaufwandgruppen**

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen – was die Pflegeleistungen betrifft – in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollpersonen der Krankenversicherer müssen Pflegefachpersonen sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügen. Zudem müssen sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht auch den Fachexpertinnen und –experten des Amtes für soziale Sicherheit zu.

In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur von RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärungen gemäss KVG vornehmen.

## **Amt für soziale Sicherheit**



Dr. iur. Claudia Hänzi  
Chefin ASO